

**Allgemeine
bauaufsichtliche
Zulassung/
Allgemeine
Bauartgenehmigung**

Zulassungsstelle für Bauprodukte und Bauarten

Bautechnisches Prüfamnt

Eine vom Bund und den Ländern
gemeinsam getragene Anstalt des öffentlichen Rechts

Mitglied der EOTA, der UEAtc und der WFTAO

Datum:

15.10.2021

Geschäftszeichen:

II 11-1.33.49-1548/2

Nummer:

Z-33.49-1548

Geltungsdauer

vom: **15. Oktober 2021**

bis: **15. Oktober 2026**

Antragsteller:

Baunit GmbH

Reckenberg 12

87541 Bad Hindelang/Allgäu

Gegenstand dieses Bescheides:

**Wärmedämm-Verbundsystem "Baunit onTop Fassade XS 022" zur Aufdopplung auf beste-
hende Wärmedämm-Verbundsysteme**

Der oben genannte Regelungsgegenstand wird hiermit allgemein bauaufsichtlich
zugelassen/genehmigt.

Dieser Bescheid umfasst 13 Seiten und sieben Anlagen mit sieben Blatt.

DIBt

I ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

- 1 Mit diesem Bescheid ist die Verwendbarkeit bzw. Anwendbarkeit des Regelungsgegenstandes im Sinne der Landesbauordnungen nachgewiesen.
- 2 Dieser Bescheid ersetzt nicht die für die Durchführung von Bauvorhaben gesetzlich vorgeschriebenen Genehmigungen, Zustimmungen und Bescheinigungen.
- 3 Dieser Bescheid wird unbeschadet der Rechte Dritter, insbesondere privater Schutzrechte, erteilt.
- 4 Dem Verwender bzw. Anwender des Regelungsgegenstandes sind, unbeschadet weitergehender Regelungen in den "Besonderen Bestimmungen", Kopien dieses Bescheides zur Verfügung zu stellen. Zudem ist der Verwender bzw. Anwender des Regelungsgegenstandes darauf hinzuweisen, dass dieser Bescheid an der Verwendungs- bzw. Anwendungsstelle vorliegen muss. Auf Anforderung sind den beteiligten Behörden ebenfalls Kopien zur Verfügung zu stellen.
- 5 Dieser Bescheid darf nur vollständig vervielfältigt werden. Eine auszugsweise Veröffentlichung bedarf der Zustimmung des Deutschen Instituts für Bautechnik. Texte und Zeichnungen von Werbeschriften dürfen diesem Bescheid nicht widersprechen, Übersetzungen müssen den Hinweis "Vom Deutschen Institut für Bautechnik nicht geprüfte Übersetzung der deutschen Originalfassung" enthalten.
- 6 Dieser Bescheid wird widerruflich erteilt. Die Bestimmungen können nachträglich ergänzt und geändert werden, insbesondere, wenn neue technische Erkenntnisse dies erfordern.
- 7 Dieser Bescheid bezieht sich auf die von dem Antragsteller gemachten Angaben und vorgelegten Dokumente. Eine Änderung dieser Grundlagen wird von diesem Bescheid nicht erfasst und ist dem Deutschen Institut für Bautechnik unverzüglich offenzulegen.

II BESONDERE BESTIMMUNGEN

1 Regelungsgegenstand und Verwendungs- bzw. Anwendungsbereich

Zulassungsgegenstand ist das Wärmedämm-Verbundsystem mit der Handelsbezeichnung "Baumit onTop Fassade XS 022" (Neusystem). Das WDVS besteht aus werkmäßig hergestellten Dämmplatten aus Phenolharzschaum (PF), nachfolgend als PF-Platten bezeichnet, einem mit Textilglas-Gittergewebe bewehrten Unterputz und einer Schlussbeschichtung (Oberputz). Ergänzend ist ein Haftvermittler als Komponente des WDVS möglich.

Das WDVS "Baumit onTop Fassade XS 022" (Neusystem) darf auf für sich standsichere WDVS (Altsysteme) mit Dämmplatten aus Polystyrol-Hartschaum (EPS) und einer Putzbekleidung (Unterputz und Oberputz bzw. klinkerartige vorgefertigte Putzteile) angeklebt und durch bestimmte, zugelassene Dübel befestigt werden, die in den tragenden Untergrund (Wand) zu verankern sind. Diese WDVS (Altsysteme) müssen ihrerseits auf Mauerwerk oder Beton mit oder ohne Putz angeklebt oder angeklebt und durch Dübel zusätzlich befestigt sein. Mehrfache Aufdopplungen sowie Aufdopplungen von WDVS mit Schienenbefestigung sind nicht zulässig.

Genehmigungsgegenstand ist die Bauart des WDVS mit den Bestimmungen, wie es auf der Baustelle aus diesen genannten Komponenten herzustellen ist. Die Oberfläche des Untergrundes (Putzbekleidung des Altsystems) muss Abschnitt 3.3.4 entsprechen.

Der Bescheid basiert auf den beim DIBt eingereichten Unterlagen. Änderungen am WDVS oder den Komponenten oder deren Herstellungsverfahren, die dazu führen, dass die hinterlegten Daten und Informationen nicht mehr korrekt sind, sind vor ihrer Einführung dem DIBt mitzuteilen. Das DIBt wird darüber entscheiden, ob sich solche Änderungen auf den Bescheid auswirken und ggf. feststellen, ob eine zusätzliche Beurteilung oder eine Änderung des Bescheides erforderlich ist.

2 Bestimmungen für das Bauprodukt

2.1 Eigenschaften und Zusammensetzung

2.1.1 Komponenten

2.1.1.1 Klebemörtel

Für die Befestigung der PF-Platten muss der Klebemörtel "ProContact DC 56" verwendet werden.

2.1.1.2 Dämmstoffe

Als Dämmstoffe müssen werkmäßig vorgefertigte und beidseitig mit Glasfaservlies kaschierte PF-Platten mit der Handelsbezeichnung "Baumit ResolTherm XS 022" verwendet werden. Sie weisen neben den hinterlegten Angaben folgende Eigenschaften

Bezeichnung	"Baumit ResolTherm XS 022"
Dicke [mm]	40 – 140
Abmessungen [mm x mm]	1200 x 400

2.1.1.3 Bewehrung

Als Bewehrung muss das beschichtete Textilglas-Gittergewebe "StarTex Fein" verwendet werden.

2.1.1.4 Unterputz

Als Unterputz muss das mit dem Klebemörtel nach Abschnitt 2.1.1.1 identische Produkt "ProContact DC 56" verwendet werden.

2.1.1.5 Haftvermittler

Als Haftvermittler zwischen Unterputz und Schlussbeschichtung dürfen die Produkte "PremiumPrimer DG 27" oder "UniPrimer" verwendet werden.

2.1.1.6 Schlussbeschichtungen

Als Schlussbeschichtungen (Oberputze) müssen die in der Anlage 2 aufgeführten Produkte verwendet werden.

2.1.1.7 Dübel

Für die Befestigung der Dämmplatten nach Abschnitt 2.1.1.2 und des WDVS (Neusystem) müssen die Tellerdübel, mit einem Durchmesser von mindestens 60 mm, mit folgender Bezeichnung verwendet werden:

Schraubdübel:

- SchraubDübel STR U 2G
- SchraubDübel S (STR)

Schlagdübel:

- H1 eco Universalschlagdübel
- SchlagDübel NTK U
- SchlagDübel H1
- SchlagDübel N

2.1.1.8 Zubehörteile

Es dürfen normalentflammbare Zubehörteile, wie z. B. Sockel-, Kanten- und Fugenprofile, verwendet werden, deren maximale Länge 3 m nicht überschreitet. Die eingesetzten Zubehörteile müssen mit dem verwendeten Putzsystem materialverträglich sein.

2.1.2 Wärmedämm-Verbundsystem (WDVS)

Der Aufbau des WDVS (Neusystem) ist in Anlage 1 dargestellt. Die möglichen Systemkombinationen einschließlich der zulässigen Dicken bzw. Auftragsmengen der Komponenten nach Abschnitt 2.1.1.1 und 2.1.1.4 bis 2.1.1.6 sind der Anlage 2 zu entnehmen.

2.1.2.1 Standsicherheit

Das WDVS (Neusystem) trägt die charakteristischen Einwirkungen aus Wind gemäß der Anlage 4 in Abhängigkeit der verwendeten Dämmstoff-Dübel-Kombination für den in Abschnitt 1 dieses Bescheides genannten Verwendungsbereich ab, sofern die Ausführung gemäß Abschnitt 3.3 erfolgt.

2.1.2.2 Brandverhalten des WDVS (Neusystem)

Das WDVS erfüllt die Anforderungen an das Brandverhalten von Baustoffen der Klasse B – s2,d0 nach DIN EN 13501-1¹.

2.1.2.3 Wärme- und Feuchteschutz des WDVS (Neusystem)

Für den rechnerischen Nachweis des Wärmeschutzes des WDVS ist in Abhängigkeit von der Dicke der PF-Platten "Baumit ResolTherm XS 022" folgender Bemessungswert der Wärmeleitfähigkeit λ_B anzusetzen:

Dicke d [mm]	Bemessungswert der Wärmeleitfähigkeit λ_B [W/m·K]
40 – 120	0,021
121 – 140	0,022

¹

DIN EN 13501-1:2019-05

Klassifizierung von Bauprodukten und Bauarten zu ihrem Brandverhalten – Teil 1: Klassifizierung mit den Ergebnissen aus den Prüfungen zum Brandverhalten von Bauprodukten

Für den Feuchteschutz des WDVS sind für den Unterputz und die Schlussbeschichtungen ggf. mit den Haftvermittlern die w - und/oder s_d -Werte gemäß Anlage 3 dieses Bescheides zu berücksichtigen.

2.1.2.4 Schallschutz des WDVS (Neusystem)

Die bewertete Verbesserung der Luftschalldämmung $\Delta R_{w,WDVS}$, die beim Nachweis des Schallschutzes (Schutz gegen Außenlärm) für das WDVS zu berücksichtigen ist, ist nach DIN 4109-34/A1², Abschnitt 4.3 mit dem Wert von -6 dB in Ansatz zu bringen.

2.2 Herstellung, Verpackung, Transport, Lagerung und Kennzeichnung

2.2.1 Herstellung

Die Komponenten nach Abschnitt 2.1.1 sind werksseitig herzustellen. Das WDVS wird auf der Baustelle aus den Komponenten hergestellt.

2.2.2 Verpackung, Transport und Lagerung

Die Komponenten müssen nach den Angaben des Antragstellers gelagert und vor Beschädigung geschützt werden.

2.2.3 Kennzeichnung

Die Kennzeichnung des Bauproduktes nach Abschnitt 2.1.2 mit dem Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) ist gemäß des § 21(4) der MBO entsprechenden landesrechtlichen Regelung sowie der einschlägigen landesrechtlichen Übereinstimmungsverordnung abzugeben. Die Kennzeichnung darf nur erfolgen, wenn die Voraussetzungen nach Abschnitt 2.3 erfüllt sind.

Es sind außerdem anzugeben:

- Handelsnamen des WDVS und der zum Einsatz kommenden Komponenten
- Lagerungsbedingungen

Auf der Verpackung oder dem Beipackzettel/Lieferschein der einzelnen Komponenten des WDVS ist die jeweilige Handelsbezeichnung anzugeben.

2.3 Übereinstimmungsbestätigung

2.3.1 Übereinstimmungsbestätigung durch Übereinstimmungszertifikat

Die Bestätigung der Übereinstimmung des WDVS mit den Bestimmungen der von dem Bescheid erfassten allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung muss für jedes Herstellwerk mit einer Übereinstimmungserklärung des Herstellers auf der Grundlage der werkseigenen Produktionskontrolle und eines Übereinstimmungszertifikates einer Zertifizierungsstelle sowie einer regelmäßigen Fremdüberwachung durch eine anerkannte Überwachungsstelle nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen erfolgen.

Für die Erteilung des Übereinstimmungszertifikats und die Fremdüberwachung einschließlich der dabei durchzuführenden Produktprüfungen hat der Antragsteller eine hierfür anerkannte Zertifizierungsstelle sowie eine hierfür anerkannte Überwachungsstelle einzuschalten.

Die Übereinstimmungserklärung hat der Antragsteller durch Kennzeichnung des Bauproduktes mit dem Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) unter Hinweis auf den Verwendungszweck abzugeben.

Dem Deutschen Institut für Bautechnik ist von der Zertifizierungsstelle eine Kopie des von ihr erteilten Übereinstimmungszertifikats zur Kenntnis zu geben.

²

DIN 4109-34/A1:2019-12

Schallschutz im Hochbau – Teil 34: Daten für die rechnerischen Nachweise des Schallschutzes (Bauteilkatalog) – Vorsatzkonstruktionen vor massiven Bauteilen; Änderung A1

2.3.2 Werkseigene Produktionskontrolle

In jedem Herstellwerk ist eine werkseigene Produktionskontrolle einzurichten und durchzuführen. Unter werkseigener Produktionskontrolle wird die vom Hersteller bzw. Lieferanten vorzunehmende kontinuierliche Überwachung der Produktion verstanden, mit der dieser sicherstellt, dass die von ihm hergestellten Komponenten den Bestimmungen der von diesem Bescheid erfassten allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung entsprechen.

Im Rahmen der werkseigenen Produktionskontrolle sind die Prüfungen, Kontrollen und Auswertungen durchzuführen, die im beim Deutschen Institut für Bautechnik hinterlegten Prüf- und Überwachungsplan³ enthalten und somit Bestandteil der von diesem Bescheid erfassten allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung sind.

Die Ergebnisse der werkseigenen Produktionskontrolle sind aufzuzeichnen und auszuwerten. Die Aufzeichnungen müssen mindestens folgende Angaben enthalten:

- Handelsnamen des Bauproduktes und der Komponente bzw. des Ausgangsmaterials und der Bestandteile
- Art der Kontrolle oder Prüfung
- Datum der Herstellung und der Prüfung des Bauproduktes und der Komponente bzw. des Ausgangsmaterials oder der Bestandteile
- Ergebnis der Kontrollen und Prüfungen und, soweit zutreffend, Vergleich mit den Anforderungen
- Unterschrift des für die werkseigene Produktionskontrolle Verantwortlichen

Die Aufzeichnungen sind mindestens fünf Jahre aufzubewahren und der für die Fremdüberwachung eingeschalteten Überwachungsstelle vorzulegen. Sie sind dem Deutschen Institut für Bautechnik und der zuständigen obersten Bauaufsichtsbehörde auf Verlangen vorzulegen.

Bei ungenügendem Prüfergebnis sind vom Hersteller bzw. Lieferanten unverzüglich die erforderlichen Maßnahmen zur Abstellung des Mangels zu treffen. Komponenten, die den Anforderungen nicht entsprechen, sind so zu handhaben, dass Verwechslungen mit übereinstimmenden ausgeschlossen werden. Nach Abstellung des Mangels ist - soweit technisch möglich und zum Nachweis der Mängelbeseitigung erforderlich - die betreffende Prüfung unverzüglich zu wiederholen.

2.3.3 Fremdüberwachung

In jedem Herstellwerk sind das Werk und die werkseigene Produktionskontrolle durch eine Fremdüberwachung regelmäßig zu überprüfen, mindestens jedoch zweimal jährlich.

Im Rahmen der Fremdüberwachung ist eine Erstprüfung durchzuführen, sind Proben nach dem Prüfplan zu entnehmen und zu prüfen. Die Probenahme und Prüfungen obliegen jeweils der anerkannten Überwachungsstelle. Es sind mindestens die Prüfungen, Kontrollen und Auswertungen durchzuführen, die im beim Deutschen Institut für Bautechnik hinterlegten Prüf- und Überwachungsplan³ enthalten und die somit Bestandteil der von diesem Bescheid erfassten allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung sind.

Die Ergebnisse der Zertifizierung und Fremdüberwachung sind mindestens fünf Jahre aufzubewahren. Sie sind von der Zertifizierungsstelle bzw. der Überwachungsstelle dem Deutschen Institut für Bautechnik und der zuständigen obersten Bauaufsichtsbehörde auf Verlangen vorzulegen.

³ Der Prüf- und Überwachungsplan ist ein vertraulicher Bestandteil der in diesem Bescheid geregelten allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung, der vollständig in der jeweils gültigen Fassung der für die Fremdüberwachung eingeschalteten zugelassenen Stelle sowie ggf. auszugsweise dem Hersteller oder Lieferanten vom Antragsteller zur Verfügung gestellt wird.

3 Bestimmungen für Planung, Bemessung und Ausführung

3.1 Planung

Art und Zustand des vorhandenen Wandaufbaus einschließlich Altsystem, dessen Standsicherheit und Tragfähigkeit sowie die Tauglichkeit für eine WDVS-Aufdopplung sind in jedem Fall rechtzeitig vorher durch einen Sachkundigen feststellen (siehe Abschnitt 3.3.4) und bestätigen (siehe Anlage 7) zu lassen. Das Eigengewicht des Altsystems, insbesondere der Putzbekleidung (Unterputz und Schlussbeschichtung), sowie die vorhandene Dämmstoffdicke sind zu ermitteln.

Für das Neusystem und seine Komponenten gilt Abschnitt 2, es dürfen nur die Komponenten verwendet werden, die im Abschnitt 2.1.1 aufgeführt sind.

Die Gesamtdicke des Wärmedämmstoffs (Gesamtsystem, bestehend aus Alt- und Neusystem) darf 200 mm grundsätzlich nicht überschreiten.

3.2 Bemessung

3.2.1 Standsicherheit

3.2.1.1 Nachweisführung

Der Nachweis der Standsicherheit ist für den in Abschnitt 1 dieses Bescheids genannten Anwendungsbereich der Bauart für Aufdopplung von WDVS (Gesamtsysteme) sowie bei Ausführung gemäß Abschnitt 3.3 für Gebäude, beansprucht durch charakteristische Einwirkungen aus Wind w_{ek} , im Zulassungsverfahren erbracht worden, sofern der Einbau der Dübel gemäß den Bestimmungen des Abschnittes 3.4.4 bzw. der Anlage 4 erfolgt und die PF-Platten mindestens mit 60 % Klebeflächenanteil am Untergrund verklebt werden.

Die charakteristische Zugtragfähigkeit der Dübel N_{Rk} im Verankerungsgrund (Wand) sowie mögliche Verwendungsbeschränkungen sind den Eignungsnachweisen gemäß Anlage 4, obere Tabelle, zu entnehmen.

Für die Mindestanzahl der erforderlichen Dübel gilt Anlage 4, untere Tabelle, dieses Bescheids. Die Anordnung der Dübel erfolgt gemäß Anhang A der DIN 55699⁴, sofern in den oben genannten Anlagen keine weiteren Angaben gemacht werden.

3.2.1.2 Fugenüberbrückung

Das Neusystem darf nicht zur Überbrückung von Dehnungsfugen in den Außenwandflächen (z. B. der Fugen in den Außenwandflächen von Plattenbauten bei Verwendung von Dreischichtplatten) verwendet werden.

3.2.2 Wärmeschutz und klimabedingter Feuchteschutz

Für den rechnerischen Nachweis des Wärmeschutzes gilt für die PF-Platten nach Abschnitt 2.1.1.2 ein Bemessungswert der Wärmeleitfähigkeit λ_B gemäß Abschnitt 2.1.2.3.

Dübel des Altsystems sowie die Putzbekleidung dürfen vernachlässigt werden.

Die Minderung der Wärmedämmung durch die Wärmebrückenwirkung der Dübel für das Neusystem muss dabei nach Anlage 5 dieses Bescheides berücksichtigt werden.

Soweit der genaue Bemessungswert der Wärmeleitfähigkeit λ_B der Dämmplatten des Altsystems nicht bekannt ist, kann dieser mit $0,040 \text{ W}/(\text{m}\cdot\text{K})$ vorausgesetzt werden.

Für den Nachweis des klimabedingten Feuchteschutzes gilt DIN 4108-3. Die w - und s_d -Werte für die Unterputze und Schlussbeschichtungen ggf. mit einem Haftvermittler des Neusystems sind Anlage 3 zu entnehmen. Es ist objektspezifisch der Nachweis der langfristigen Tauwasserfreiheit mit Hilfe eines Berechnungsverfahrens zu führen, welches den Wärme- und Feuchtetransport instationär erfasst.

⁴ DIN 55699:2017-08 Anwendung und Verarbeitung von außenseitigen Wärmedämm-Verbundsystemen (WDVS) mit Dämmstoffen aus expandierten Polystyrol-Hartschaum (EPS) oder Mineralwolle (MW)

Bei bestimmten Wettersituationen und abhängig von der Wärmedämmung der tragenden Wandkonstruktion können sich die Befestigungselemente an der Putzoberfläche durch Unterschiede in der Tauwasser- oder Reifbildung gegenüber der ungestörten Wand vorübergehend abzeichnen.

Bei Detailplanungen sowie bei der Ausführung von Anschlüssen und Durchdringungen des WDVS ist auf die Verminderung von Wärmebrücken zu achten.

3.2.3 Schallschutz

3.2.3.1 Neusystem

Der Nachweis des Schallschutzes (Schutz gegen Außenlärm) ist nach DIN 4109-1⁵ und DIN 4109-2⁶ zu führen. Für den Nachweis des Schallschutzes ist das bewertete Schalldämm-Maß $R_{w,WDVS}$ der Wandkonstruktion (Massivwand mit WDVS) nach folgender Gleichung zu ermitteln:

$$R_{w,WDVS} = R_{w,O} + \Delta R_{w,WDVS}$$

mit: $R_{w,O}$ bewertetes Schalldämm-Maß der Massivwand ohne WDVS, ermittelt nach DIN 4109-32⁷

$\Delta R_{w,WDVS}$ bewertete Verbesserung der Luftschalldämmung, siehe Abschnitt 2.1.2.4

3.2.3.2 Gesamtsystem

Für die Anforderungen an den Schallschutz gilt DIN 4109 (Schallschutz im Hochbau). Werden Anforderungen an den Schallschutz gestellt, sind objektbezogene Untersuchungen notwendig.

3.2.4 Brandschutz

3.2.4.1 Altsysteme

Altsysteme mit EPS-Platten sind als normalentflammbar einzustufen, sofern sie nicht nachweislich schwerentflammbar sind.

3.2.4.2 Neusystem

Das Neusystem ist schwerentflammbar.

3.2.4.3 Gesamtsystem

Für die Brandklassifizierung des Gesamtsystems gilt – in Abhängigkeit von der Brandklassifizierung des Altsystems – folgende Tabelle:

Brandklassifizierung des Altsystems	Brandklassifizierung des Neusystems	Brandklassifizierung des Gesamtsystems
normalentflammbar	schwerentflammbar	normalentflammbar
schwerentflammbar	schwerentflammbar	schwerentflammbar

Wird ein nachweislich schwerentflammbares Altsystem mit Dämmstoffdicken über 100 mm mit einem schwerentflammbaren Neusystem überdämmt, das vollflächig mit dem Klebemörtel "ProContact DC 56" angeklebt wird, sind keine Brandschutzmaßnahmen erforderlich. Daher sind auch keine Bestimmungen für die Ausführung von Stürzen und Laibungen notwendig.

⁵ DIN 4109-1:2018-01 Schallschutz im Hochbau – Teil 1: Mindestanforderungen
⁶ DIN 4109-2:2018-01 Schallschutz im Hochbau – Teil 2: Rechnerische Nachweise der Erfüllung der Anforderungen
⁷ DIN 4109-32:2016-07 Schallschutz im Hochbau – Teil 32: Daten für die rechnerischen Nachweise des Schallschutzes (Bauteilkatalog) – Massivbau

3.3 Ausführung

3.3.1 Anforderungen an den Antragsteller und die ausführende Firma

– Antragsteller

Der Antragsteller ist verpflichtet, die Besonderen Bestimmungen dieses Bescheids und alle Informationen über erforderliche weitere Einzelheiten zur einwandfreien Ausführung der Bauart den mit Planung, Bemessung und Ausführung des WDVS betrauten Personen zur Verfügung zu stellen.

– Ausführende Firma (Unternehmer)

Das Fachpersonal der ausführenden Firma hat sich über die Besonderen Bestimmungen dieses Bescheids sowie über alle für eine einwandfreie Ausführung der Bauart erforderlichen weiteren Einzelheiten beim Antragsteller zu informieren. Das WDVS (Neusystem) darf nur von Firmen ausgeführt werden, die durch den Antragsteller hierfür geschult wurden.

Die ausführende Firma hat gemäß Anlage 7 die Übereinstimmung der Bauart WDVS mit der in diesem Bescheid geregelten Bauartgenehmigung zu erklären. Diese Erklärung ist dem Bauherrn zu überreichen.

3.3.2 Allgemeines

Die Bauart muss entsprechend der Angaben der Anlage 1 sowie der Planungsvorgaben (s. Abschnitt 3.1) ausgeführt werden. Die Regelungen des Bescheids für das Neusystem nach Abschnitt 2 sowie folgende Bestimmungen sind zu beachten.

Bei der Verarbeitung und Erhärtung dürfen keine Temperaturen unter +5 °C auftreten. Es sind die Verarbeitungsrichtlinien des Antragstellers zu beachten.

Für die Gesamtdicke des Dämmstoffes und für das Gesamtgewicht (trocken) der Putzsysteme (Unterputz und Schlussbeschichtung von Alt- und Neusystem) gilt folgende Tabelle. Das Gewicht von Dämmstoffen und Klebemörtel bleibt dabei unberücksichtigt.

Dämmstoff Altsystem	Dämmstoff Neusystem	max. Dämmstoffdicke (gesamt = alt + neu)	max. Putzgewicht (gesamt = alt + neu)
EPS	PF	200 mm	30 kg/m ²

3.3.3 Eingangskontrolle

Für die Komponenten des Neusystems ist auf der Baustelle eine Eingangskontrolle der Kennzeichnung gemäß Abschnitt 2.2.3 durchzuführen. Die Komponenten müssen den darin enthaltenen Bestimmungen entsprechen.

3.3.4 Untergrund

Das WDVS (Altsystem) muss insgesamt standsicher sein und hinsichtlich der Befestigung und Eigenschaften der Dämmplatten sowie der Ausführung des WDVS den Anforderungen vergleichbarer zugelassener WDVS mit angeklebtem oder angeklebtem und angedübeltem Wärmedämmstoff entsprechen.

Die Oberfläche des Untergrundes (Putzbekleidung des Altsystems) muss eben, fest, trocken, fett- und staubfrei sein. Die Verträglichkeit eventuell vorhandener Beschichtungen mit dem Klebemörtel ist sachkundig zu prüfen.

Die Wand unter dem WDVS (Altsystem) muss eine ausreichende Tragfähigkeit für den Einsatz von Dübeln nach Abschnitt 2.1.1.7 besitzen.

3.3.5 Klebemörtel

Der Klebemörtel ist nach den Vorgaben des Antragstellers unter Beachtung der Technischen Information zu mischen. Der Klebemörtel "ProContact DC 56" ist mit einer Auftragsmenge nach Anlage 2 aufzubringen.

3.4 Anbringen der Dämmplatten

3.4.1 Allgemeines

Beschädigte PF-Platten dürfen nicht eingebaut werden.

Die PF-Platten sind durch geeignete Maßnahmen vor Feuchtigkeitsaufnahme zu schützen, insbesondere bei Lagerung auf der Baustelle und vor dem Aufbringen des Putzsystems.

3.4.2 Verklebung

Die PF-Platten sind mit dem Klebemörtel "ProContact DC 56" und einer Nassauftragsmenge nach Anlage 2 passgenau im Verband anzukleben.

Zwischen den Platten dürfen keine offenen Fugen entstehen. Unvermeidbare Fehlstellen und Spalten müssen mit gleichwertigen Dämmstoffen geschlossen werden. Das Schließen von Fehlstellen und Spalten bis maximal 5 mm Breite mit einem Fugenschäum⁸ ist zulässig. In die Fugen darf kein Klebemörtel gelangen. Zur Vermeidung von Wärmebrücken dürfen die Kanten nicht bestrichen oder verschmutzt sein.

Die PF-Platten nach Abschnitt 2.1.1.2 sind auf den Untergrund entweder mittels eines Zahnspachtels vollflächig zu verkleben oder durch Auftragen einer umlaufenden Wulst am Plattenrand und Klebepunkten in der Mitte so mit Klebemörtel zu versehen, dass eine Verklebung von mindestens 60 % erreicht wird.

Der Klebemörtel darf auch wulstförmig auf den Untergrund (Altsystem) aufgetragen werden. Die Kleberwülste müssen ca. 5 cm breit und in Wulstmitte mindestens 10 mm dick sein. Es müssen mindestens 60 % der Fläche durch Mörtelstreifen bedeckt sein, der Abstand der Kleberwülste darf 10 cm nicht überschreiten. Die PF-Platten sind unverzüglich, spätestens nach 10 Minuten, in das frische Klebemörtelbett einzudrücken, einzuschwimmen und anzupressen.

3.4.3 Konstruktive Brandschutzmaßnahmen

Für schwerentflammbare WDVS (Gesamtsystem) müssen folgende konstruktiven Maßnahmen gegen eine Brandeinwirkung von außen ausgeführt werden (siehe Anlage 6):

1. ein Brandriegel an der Unterkante des WDVS bzw. maximal 90 cm über Geländeoberkante oder genutzten angrenzenden horizontalen Gebäudeteilen (z. B. Parkdächer u. a.)
2. ein Brandriegel in Höhe der Decke des 1. Geschosses über Geländeoberkante oder angrenzenden horizontalen Gebäudeteilen nach Nr. 1, jedoch zu dem darunter angeordneten Brandriegel mit einem Achsabstand von nicht mehr als 3 m. Bei größeren Abständen sind zusätzliche Brandriegel einzubauen.
3. ein Brandriegel in Höhe der Decke des 3. Geschosses über Geländeoberkante oder angrenzender horizontaler Gebäudeteile nach Nr. 1, jedoch zu dem darunter angeordneten Brandriegel mit einem Achsabstand von nicht mehr als 8 m. Bei größeren Abständen sind zusätzliche Brandriegel einzubauen.
4. weitere Brandriegel an Übergängen der Außenwand zu horizontalen Flächen (z. B. Durchgänge, -fahrten, Arkaden), soweit diese in dem durch einen Brand von außen beanspruchten Bereich des 1. bis 3. Geschosses liegen.

Die Brandriegel müssen folgende Anforderungen erfüllen:

- Höhe ≥ 200 mm
- nichtbrennbar, formstabil bis 1000 °C
- Rohdichte⁹ ≥ 60 kg/m³ bis 90 kg/m³ und Querkzugfestigkeit¹⁰ ≥ 80 kPa

⁸ Bei Ausführung einer schwerentflammbaren Außenwandbekleidung muss ein bauaufsichtlicher Verwendbarkeitsnachweis der Schwerentflammbarkeit (B1 nach DIN 4102-1) des Fugenschaums bei Verwendung zwischen massiv mineralischen oder metallischen Baustoffen vorliegen. Bei Ausführung einer normalentflammbaren Außenwandbekleidung ist ein mindestens normalentflammbarer Fugenschäum zu verwenden.

⁹ Rohdichte nach DIN EN 1602, Mindestwert für jeden Einzelmesswert

- oder
- Rohdichte⁹ $\geq 90 \text{ kg/m}^3$ und Querkzugfestigkeit¹⁰ $\geq 5 \text{ kPa}$
 - mit dem Klebemörtel "ProContact DC 56" vollflächig angeklebt und
 - zusätzlich mit WDVS-Dübeln angedübelt
 - Verdübelung mit zugelassenen WDVS-Dübeln, bestehend aus Dübelteller und Hülse aus Kunststoff sowie Spreizelement aus Stahl, Durchmesser des Dübeltellers $\geq 60 \text{ mm}$, Rand- und Zwischenabstände der Dübel: mindestens 10 cm nach oben und unten, maximal 15 cm zu den seitlichen Rändern eines Brandriegel-Streifenelements sowie maximal 45 cm zum benachbarten Dübel.
 - Brandriegel sind durch vollflächige Verklebung und Verdübelung derart am Untergrund zu befestigen, dass die Einwirkungen aus Wind vollständig abgeleitet werden können. Die Haftzugfestigkeit zwischen Außenwand und Brandriegel bzw. zwischen Putzschicht und Brandriegel muss mindestens der geforderten Querkzugfestigkeit des Brandriegels entsprechen.

Weiterhin ist ein Brandriegel (wie vorstehend beschrieben) maximal $1,0 \text{ m}$ unterhalb von angrenzenden brennbaren Bauprodukten (z. B. am oberen Abschluss des WDVS unterhalb eines Daches) in der Dämmebene des WDVS anzuordnen. Dieser Brandriegel ist mit dem Klebemörtel "ProContact DC 56" vollflächig anzukleben und zusätzlich mit zugelassenen WDVS-Dübeln standsicher zu befestigen.

Die EPS-Platten des Alt-WDVS müssen im Bereich der Brandriegel komplett ausgefräst und die Brandriegel dann unmittelbar auf der tragenden massiv mineralischen Wand befestigt werden. In den Bereichen, in denen zum Einfügen der Brandriegel die Putzschicht des Alt-WDVS unterbrochen wird, ist in die für die Montage des Neusystems erforderliche Klebemörtelschicht die Bewehrung "StarTex Fein" mit hinreichender Überlappung einzuarbeiten.

Das applizierte WDVS (Neusystem) muss von der Unterkante des WDVS bis mindestens zur Höhe des Brandriegels nach Nr. 3 folgende Anforderungen erfüllen:

- Mindestdicke des Putzsystems (Schlussbeschichtung und Unterputz) von $6,0 \text{ mm}$
- an Gebäudeinnenecken sind in den bewehrten Unterputz Eckwinkel aus Glasfasergewebe, Flächengewicht von mindestens 280 g/m^2 und Reißfestigkeit im Anlieferungszustand von mehr als $2,3 \text{ kN/5 cm}$ einzuarbeiten
- Verwendung eines Bewehrungsgewebes mit einem Flächengewicht von mindestens 150 g/m^2

3.4.4 Verdübelung

Die Dübel sind bis in den tragenden Untergrund (Wand) zu führen.

Der Einbau der Dübel muss oberflächenbündig mit der PF-Platte unter dem Gewebe oder durch die Unterputzschicht über dem Gewebe erfolgen. Eine tiefversenkte Montage der Dübel in den Dämmplatten ist nicht zulässig.

Bei der Verdübelung unter dem Bewehrungsgewebe sind die Dübel nach dem Erhärten des Klebemörtels, vor Aufbringen des Unterputzes zu setzen.

Bei der Verdübelung durch das Bewehrungsgewebe ist der Unterputz in zwei Schichten aufzubringen. In die erste Schicht wird das Bewehrungsgewebe eingearbeitet. Danach werden die Dübel gesetzt und die zweite Schicht Unterputz aufgebracht.

Die Dübeltypen sind Abschnitt 2.1.1.7, die Lage und die Anzahl der zu setzenden Dübel sind Abschnitt 3.2.1.1 zu entnehmen. Mögliche Verwendungsbeschränkungen in den Eignungsnachweisen der Dübel sind zu beachten.

¹⁰ Querkzugfestigkeit nach DIN EN 1607, Mittelwert, Einzelmesswerte dürfen den Mittelwert um max. 15 % unterschreiten

3.4.5 Ausführen des Unterputzes und der Schlussbeschichtung

Bei den angeklebten und angedübelten PF-Platten darf die Vlieskaschierung auf der außen-seitigen Oberfläche (= Putzgrund bzw. Seite zum Unterputz) nicht beschädigt werden, z. B. durch Abschleifen eventuell vorhandener Unebenheiten.

Es ist der Unterputz "ProContact DC 56" in einer Dicke nach Anlage 2 auf die PF-Platten aufzubringen. In einem zweiten Arbeitsgang ist der Unterputz "frisch in frisch" vollflächig auf die Dämmplatten aufzutragen. Bei maschinellem Putzauftrag darf der Unterputz in einem Arbeitsgang aufgetragen und dann eben gezogen werden. Die Mindestputzdicke von 6,0 mm ist an jeder Stelle einzuhalten. Das Bewehrungsgewebe "StarTex Fein" ist in die äußere Hälfte des Unterputzes einzuarbeiten. Stöße des Gewebes sind ca. 10 cm zu über-lappen.

Vor Aufbringen der Schlussbeschichtung darf der Unterputz mit einem Haftvermittler nach Abschnitt 2.1.1.5 versehen werden. Die Verträglichkeit des Haftvermittlers zwischen Unterputz und Schlussbeschichtung ist Anlage 3 zu entnehmen.

Nach dem Erhärten des Unterputzes und ggf. des Haftvermittlers ist die Schlussbeschich-tung nach Abschnitt 2.1.1.6 nach den Vorgaben des Antragstellers anzurühren und in einer Schichtdicke nach Anlage 2 aufzubringen.

Die Angaben zu den Obergrenzen des Gesamtgewichts der Putzbekleidung im Ab-schnitt 3.3.2 und zu den brandschutztechnisch erforderlichen Mindestdicken im Ab-schnitt 3.4.3 sind zu beachten.

3.4.6 Dehnungs- und Anschlussfugen

Bei der Überbrückung von Dehnungsfugen in Außenwandflächen sind die Vorgaben aus Bemessung zu beachten (siehe Abschnitt 3.2.1.2). Die Anordnung von Feldbegrenzungs-fugen ist objektspezifisch zu planen. Bei großen zusammenhängenden Flächen wird eine Abgrenzung durch vertikale Fugen empfohlen.

Dehnungsfugen zwischen Gebäudeteilen müssen mit Dehnungsprofilen im WDVS berück-sichtigt werden.

Anschlussfugen an bestehende Bauteile sind schlagregensicher zu schließen.

3.4.7 Weitere Hinweise

Als unterer Abschluss des WDVS muss ein Sockelprofil befestigt werden, sofern nicht ein vorspringender Sockel oder ein Übergang zu einer Sockeldämmung vorliegt. Die Anwen-dung im Spritzwasserbereich (H ca. 300 mm) bedarf besonderer Maßnahmen, die nicht Gegenstand dieses Bescheides sind.

Die Fensterbänke müssen schlagregensicher, z. B. mit Hilfe von eingeputzten U-Profilen, ohne Behinderung der Dehnung eingepasst werden.

Der obere Abschluss des WDVS muss gegen Witterungseinflüsse abgedeckt werden.

In Bereichen, in denen mit erhöhter mechanischer Belastung zu rechnen ist, können beson-dere Maßnahmen, z. B. die Ausführung einer zusätzlichen bewehrten Unterputzschicht er-forderlich sein.

Abweichende Ausführungen des WDVS von den Vorgaben dieser allgemeinen bauaufsicht-lichen Zulassung/allgemeinen Bauartgenehmigung sind im Einzelfall zu beurteilen und be-dürfen ggf. zusätzlicher Nachweise.

3.4.8 Liste der ausgeführten Bauvorhaben

Der Antragsteller muss eine vollständige Liste führen, in der Einbaudatum und Einbauort eines Neusystems angegeben sein muss. Ist die Einbaufirma des Neusystems nicht der An-tragsteller, muss die Einbaufirma dem Antragsteller den Einbauort und das Einbaudatum an-zeigen.

Die Liste ist den obersten Bauaufsichtsbehörden oder dem Deutschen Institut für Bautechnik auf Verlangen vorzulegen.

4 Bestimmungen für Nutzung, Unterhalt und Wartung

Das Putzsystem muss für die vollständige Erhaltung der Leistungseigenschaften des WDVS instandgehalten werden. Die Instandhaltung schließt mindestens ein:

- Sichtkontrolle des WDVS
- Reparaturen von unfallbedingten, örtlich begrenzten Beschädigungen
- die Instandhaltung mit Komponenten, die mit dem WDVS übereinstimmen (möglicherweise nach dem Reinigen oder entsprechender Vorbehandlung)

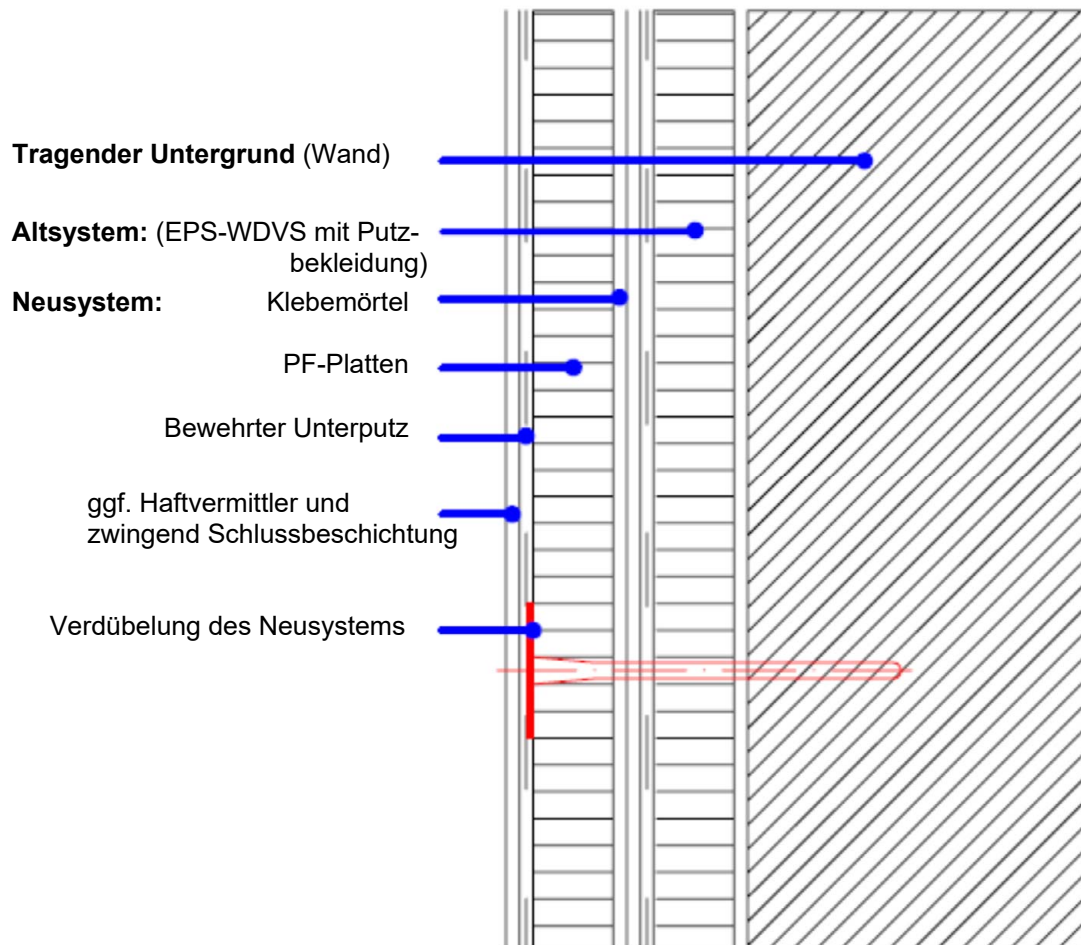
Erforderliche Reparaturen sind durchzuführen, sobald die Notwendigkeit erkannt worden ist.

Anja Rogsch
Referatsleiterin

Beglaubigt
Ruppert

Zeichnerische Darstellung des WDVS
"Baumit onTop Fassade XS 022"

Anlage 1



Aufbau des WDVS (Neusystem)
"Baumit onTop Fassade XS 022"

Anlage 2

Schicht	Auftragsmenge (nass) [kg/m ²]	Dicke [mm]
Klebemörtel: ProContact DC 56	3,5 – 4,5	Wulst-Punkt oder vollflächige, ggf. teilflächige Verklebung
Dämmstoff: Phenolharzschaum-Platten (PF-Platten) nach Abschnitt 2.1.1.2 befestigt mit Dübeln nach Abschnitt 2.1.1.8	–	40 – 140
Unterputz: ProContact DC 56	6,0 – 8,0	6,0 – 8,0
Bewehrung: StarTex Fein	ca. 0,160	–
Haftvermittler: PremiumPrimer DG 27 UniPrimer	ca. 0,20 ca. 0,20	– –
Schlussbeschichtungen: Edelweiß Structo EST Fascina SEP ScheibenPutz SEP GranoporTop SilikatTop SilikonTop NanoporTop KratzPutz KRP Multi 5 StarTop	2,5 – 5,0 3,0 – 5,0 3,0 – 6,0 3,0 – 4,0 3,0 – 4,0 3,0 – 4,0 3,0 – 4,0 16,0 – 22,0 3,0 – 4,0 3,0 – 4,0	1,5 – 5,0 2,0 – 4,0 2,0 – 4,0 2,0 – 3,0 2,0 – 3,0 2,0 – 3,0 2,0 – 3,0 8,0 – 15,0 2,0 – 3,0 2,0 – 3,0

Die Bestimmungen des Abschnitts 3 sind zu beachten.

**Oberflächenausführung
Anforderungen**

Anlage 3

Bezeichnung	Feuchteschutztechnische Kennwerte ^{*)}			
	W DIN EN ISO 15148 [kg/(m ² ·h ^{1/2})]	W ETAG 004 [kg/m ²]	μ EN ISO 12572 [-]	μ ETAG 004 [-]
1. Unterputz				
Pro Contact DC 56	0,16	0,48	17,5	–
2. Schlussbeschichtung				
2.1 ggf. mit Haftvermittler "PremiumPrimer DG 27"				
Edelweiß Structo EST	–	0,45 ¹	10,9	–
ScheibenPutz SEP	–	0,48 ¹	11,0	–
Fascina SEP	–	0,48 ¹	17,2	–
KratzPutz KRP	–	0,49 ¹	5,9	–
Multi 5	–	0,39	–	13
2.2 ggf. mit Haftvermittler "UniPrimer"				
SilikatTop	–	0,49 ¹	–	70
NanoporTop	–	0,46 ¹	–	35
GranoporTop	–	0,48 ¹	–	110
Star Top	0,10 ²	–	–	45
SilikonTop	–	0,45 ¹	–	80
^{*)} <u>Feuchteschutztechnische Kennwerte</u> w: kapillare Wasseraufnahme w nach 24 Stunden [kg/m ²] ermittelt für das System nach ETAG 004:2013, Abschnitt 5.1.3.1 bzw. ermittelt für die Komponente nach DIN EN ISO 15148 μ: Wasserdampfdiffusionswiderstandszahl μ ermittelt für die genannte Komponente nach DIN EN ISO 12572 bzw. ermittelt für das System nach ETAG 004:2013, Abschnitt 5.1.3.4 ¹ geprüft mit Unterputz "Pro Contact DC 56" ² Wasserdurchlässigkeit nach DIN EN 1062-3 [kg/(m ² ·h ^{1/2})]				

**Eignungsnachweise und
 Mindestanzahl der Dübel/m²**

Anlage 4

Die Dübel müssen einen Dübeltellerdurchmesser von mindestens 60 mm, eine Tragfähigkeit des Dübeltellers von mindestens 1,0 kN und eine Tellersteifigkeit von mindestens 0,30 kN/mm haben und den nachfolgenden Eignungsnachweisen entsprechen. Sie können oberflächenbündig oder oberflächennah versenkt, durch oder unter das Gewebe eingebaut werden.

Handelsbezeichnung	Hersteller des Dübels	Eignungsnachweis gemäß
Schraubdübel:		
Schraubdübel STR-U 2G*	EJOT Baubefestigungen GmbH	ETA-04/0023
SchraubDübel S (STR)*	Baumit Beteiligungen GmbH	ETA-17/0078
Schlagdübel:		
H1 eco Universalschlagdübel	EJOT Baubefestigungen GmbH	ETA-11/0192
SchlagDübel NTK U		ETA-07/0026
SchlagDübel H1		ETA-11/0192
SchlagDübel N	Baumit Beteiligungen GmbH	ETA-17/0078
* Eine oberflächennah versenkte Anwendung mit dem Zusatzteller "Baumit KombiTeller VT 2G" ist möglich (siehe folgende Tabelle)		

Mindestanzahl der Dübel/m² bei charakteristischer Zugtragfähigkeit der Dübel **N_{Rk}** im Untergrund für verschiedene charakteristische Einwirkungen aus Wind **w_{ek}**

Dübel nach Abschnitt 2.1.1.7 mit einem Tellerdurchmesser von mindestens 60 mm zur Befestigung von PF-Platten nach Abschnitt 2.1.1.2 (oberflächenbündige bzw. oberflächennah versenkte Montage)

Dämmstoff- dicke d [mm]	Charakteristische Zugtragfähigkeit des Dübels im Untergrund N_{Rk} [kN/Dübel]	charakteristische Einwirkungen aus Wind w_{ek} [kN/m ²]						
		≤ -0,6	≤ -0,8	≤ -1,2	≤ -1,6	≤ -1,8	≤ -2,0	≤ -2,20
≥ 40	≥ 0,45	4	6	8	10	12	14	14
≥ 60*	0,45	4	6	8	10	12	14	14
	≥ 0,60	4	4	6	8	10	10	12
≥ 80**	≥ 0,90	4	4	4	6	6	-	-
* gilt <u>auch</u> für die oberflächennah versenkte Verdübelung mit "Baumit SchraubDübel STR U 2G" oder "Baumit SchraubDübel S" in Verbindung mit dem Zusatzteller "Baumit KombiTeller VT 2G" ab einer Dämmstoffdicke von 80 mm, ausschließlich auf der Plattenfläche gesetzt, Schneidetiefe 20 mm bzw. 15 mm								
** gilt <u>nur</u> für die oberflächennah versenkte Verdübelung mit "Baumit SchraubDübel STR U 2G" oder "Baumit SchraubDübel S" in Verbindung mit dem Zusatzteller "Baumit KombiTeller VT 2G", ausschließlich auf der Plattenfläche gesetzt, Schneidetiefe 20 mm bzw. 15 mm								

Abminderung der Wärmedämmung

Anlage 5

Die Wärmebrückenwirkung der Dübel ist wie folgt zu berücksichtigen:

$$U_c = U + \chi \cdot n \quad [W/(m^2 \cdot K)]$$

- Dabei ist:
- U_c** korrigierter Wärmedurchgangskoeffizient des Bauteils
 - U** Wärmedurchgangskoeffizient des ungestörten Bauteils [W/(m²·K)]
 - χ** punktbezogener Wärmedurchgangskoeffizient eines Dübels [W/K]
 - n** Dübelanzahl/m² (Durchschnitt der Fassadenbereiche)

Eine Berücksichtigung der Wärmebrückenwirkung kann entfallen, sofern die maximale Dübelanzahl **n** pro m² Wandfläche (Durchschnitt der Fassadenbereiche) in Abhängigkeit von der Wärmeleitfähigkeit des Dämmstoffs, der Dämmstoffdicke und dem Wärmedurchgangskoeffizienten des Dübels den Festlegungen der folgenden Tabellen entspricht.

Eine Berücksichtigung kann ebenfalls entfallen, sofern im Einzelfall nachgewiesen ist, dass die Erhöhung des Wärmedurchgangskoeffizienten des ungestörten Bauteils durch die Wärmebrückenwirkung der Dübel 3 % nicht überschreitet.

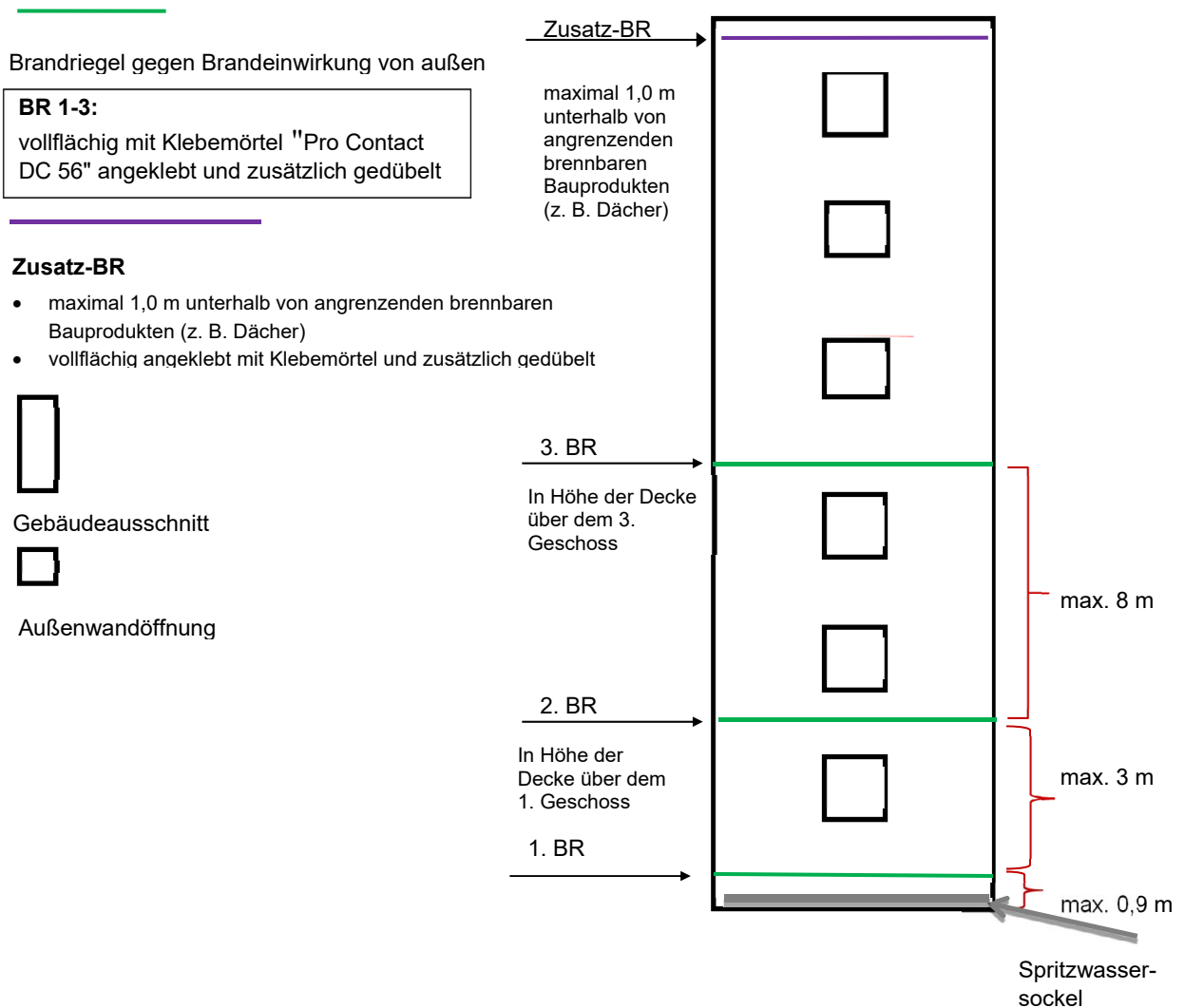
Anzahl der Dübel pro m² bis zu der eine Berücksichtigung im U-Wert nicht erforderlich ist; bei einem Bemessungswert der Wärmeleitfähigkeit des Dämmstoffs von λ = 0,025 W/(m·K)

χ [W/K]	Dämmdicke [mm]		
	d ≤ 50	50 < d ≤ 100	100 < d ≤ 140
0,002	7	4	2
0,001	13	7	5

Anzahl der Dübel pro m² bis zu der eine Berücksichtigung im U-Wert nicht erforderlich ist; bei einem Bemessungswert der Wärmeleitfähigkeit des Dämmstoffs von λ = 0,020 W/(m·K)

χ [W/K]	Dämmdicke [mm]		
	d ≤ 50	50 < d ≤ 100	100 < d ≤ 140
0,002	5	3	2
0,001	11	6	4

Anordnung der konstruktiven Brandschutzmaßnahmen
gemäß Abschnitt 3.4.3 Anlage 6



Erklärung für die Bauart "WDVS-Aufdopplung"

Anlage 7

Diese Erklärung ist eine Übereinstimmungsbestätigung im Sinne des § 16a (5) MBO. Diese Erklärung ist nach Fertigstellung des WDVS vom Unternehmer (Fachpersonal der ausführenden Firma*) auszufüllen und dem Bauherrn (Auftraggeber) zu übergeben. Als zusätzliche Information über die verarbeiteten Komponenten können zusätzlich zum Dämmstoff auch von weiteren Komponenten der Beipackzettel/Kennzeichnung diesem Nachweis beigefügt werden.

* Fachhandwerker/Fachunternehmer = Meisterbetriebe, die zur Ausführung von WDVS berechtigt sind und in Anlage A der Handwerksrolle eingetragen sind oder gleichwertig.

Postanschrift des Gebäudes:

Straße/Hausnummer: _____ PLZ/Ort: _____

➤ Beurteilung des vorhandenen Wand- und Altsystemaufbaus:

über die Standsicherheit sowie Tragfähigkeit und Tauglichkeit für eine WDVS-Aufdopplung ist erfolgt durch:

Name/Firma: _____ Straße/Hausnummer: _____

PLZ/Ort: _____ Staat: _____

Datum/Unterschrift: _____

➤ Beschreibung des verarbeiteten WDVS:

Nummer der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung/allgemeinen Bauartgenehmigung

Z-33.49- _____ vom _____

Handelsname des WDVS: _____

➤ Verarbeitete WDVS-Komponenten: (siehe Kennzeichnung)

Klebmörtel: Handelsname / Auftragsmenge _____

Dämmstoff:

Phenolharzschaum (PF)-Platten nach Abschnitt 2.1.1.2

Der Beipackzettel/Kennzeichnung des Dämmstoffs ist diesem Nachweis beizufügen.

Handelsname: _____

Nennstärke: _____

Bewehrung: Handelsname / Flächengewicht _____

Unterputz: Handelsname / mittlere Dicke _____

ggf. **Haftvermittler:** Handelsname / Auftragsmenge _____

Schlussbeschichtung (Oberputz):

Handelsname / Korngröße bzw. mittlere Dicke _____

Dübel: Handelsname / Anzahl je m² _____

➤ Brandverhalten des WDVS (Gesamtsystem): (siehe Abschnitt 3.2.4.3 des Bescheides)

normalentflammbar schwerentflammbar

Brandschutzmaßnahmen: mit konstruktiven Brandschutzmaßnahmen nach Abschnitt 3.4.3

Brandschutzmaßnahme aus Dämmstoff _____

Postanschrift der ausführenden Firma:

Firma: _____ Straße/Hausnummer: _____

PLZ/Ort: _____ Staat: _____

Wir erklären hiermit, dass wir das oben beschriebene WDVS gemäß den Bestimmungen der o. g. allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung/allgemeinen Bauartgenehmigung und ggf. den Verarbeitungshinweisen des Antragstellers eingebaut haben.

Datum/Unterschrift: _____